

Stuttgart, den 27. Februar 2006

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBl. S 1393 - wird der

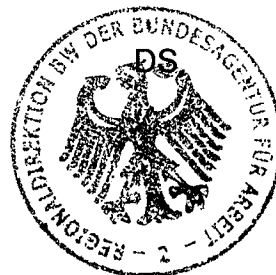
Firma
Mister – Recrutamento, Selecao
e Empresa de Trabalho Temporário, Lda.
Av. Quinta Grande, Ed. Prime, N° 53-4°A,
2614-521 Alfragide - Amadora
Portugal

vertreten durch die Geschäftsführer: **Herrn Rui Manuel Santos Pereira und**
Herrn Dietmar Matthäus Dannecker

die ab 01.05.2003 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet verlängert.**

Im Auftrag


Brosi



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist gestattet

- a) **zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen,**
- b) **zwischen Betrieben des Baugewerbes, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens 3 Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird. (§ 1b AÜG)**

Für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelten abweichende Regelungen.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Regionaldirektion Baden-Württemberg und auf Verlangen zurückzugeben.